



ZDF · 55100 Mainz

Fernseh- und Verwaltungsrat
Sekretariate

Herrn
Patrick Gsell
Hermann-Hesse-Str. 9
74074 Heilbronn

Ihr Zeichen und Tag

Unser Zeichen

Telefondurchwahl

Datum

13.03.2020

Programmbeschwerde zur Besetzung und Themenauswahl politischer Sendungen

Sehr geehrter Herr Gsell,

Ihre Eingabe vom 07.03.2020 ist in der Geschäftsstelle des Fernsehrates eingegangen. Im Auftrag der Fernsehratsvorsitzenden haben wir Ihre Anliegen geprüft und können Ihnen folgendes mitteilen:

Für Ihr erstes Anliegen, die Ablehnung Ihrer Anfrage nach dem Landestransparenzgesetz Rheinland-Pfalz an das ZDF, ist der Fernsehrat nicht zuständig. Nach § 20 Abs. 1 ZDF-Staatsvertrag hat der Fernsehrat die Aufgabe, für die Sendungen des ZDF Richtlinien aufzustellen und den Intendanten in Programmfragen zu beraten. Er überwacht die Einhaltung der Richtlinien und die im ZDF-Staatsvertrag aufgestellten Programmgrundsätze. Die Prüfung eines Anspruchs auf Herausgabe von Informationen und Dokumenten an das ZDF gehört nicht dazu. Wir werden Ihre Eingabe diesbezüglich an das Haus weiterleiten.

Ihr zweites Anliegen, die Besetzung und die Themenauswahl politischer Sendungen, betrifft Programmfragen und fällt damit grundsätzlich in den Zuständigkeitsbereich des Gremiums. Der Fernsehrat ist u.a. für die Beratung von Programmbeschwerden zuständig, die von Zuschauern an ihn gerichtet werden (§ 21 Abs. 2 ZDF-Satzung). Damit eine Eingabe als Programmbeschwerde angenommen werden kann, sind jedoch gewisse Voraussetzungen und Fristen einzuhalten. So ist hinsichtlich einer konkreten Sendung ein Verstoß gegen Programmrichtlinien darzulegen. Programmbeschwerden können innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach der Ausstrahlung der Sendung bzw. der Entfernung aus der ZDF-Mediathek eingelegt werden.



Näheres zum Beschwerdeverfahren finden Sie auf der Homepage des Fernsehrates:
<http://www.zdf.de/zdf-fernsehrat-foermliche-programmbeschwerde-25116670.html>

Bei Ihrer Eingabe ist nicht ersichtlich, auf welche konkrete Sendung Bezug genommen wird. Sie führen Listen von Sendungen aus dem Jahr 2015 an, die jedoch wegen der o. g. Frist nicht mehr in Betracht kommen. Eine Annahme als Programmbeschwerde gemäß § 21 Abs. 2 ZDF-Satzung ist daher nicht möglich. Wir haben Ihre Eingabe auch in diesem Punkt an das Haus weitergeleitet.

Eine explizite Darstellung im Beschwerdebericht der Fernsehratsvorsitzenden kommt nach dem oben Gesagten nicht in Betracht, da dort nur vom Fernsehrat angenommene Programmbeschwerden aufgeführt werden. Ihre Eingabe wird aber bei den sonstigen Eingaben mit Programmbezug zahlenmäßig erfasst.

